

RESOLUTION 66/20

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011,

1. *billigt* den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben³, die darin enthaltenen Empfehlungen und die neue Bezeichnung des Systems, nämlich „Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben“;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April Berichte über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehlanzeigen, auf der Grundlage der in Ziffer 68 bis 71 des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen und in dessen Anhang II enthaltenen Empfehlungen oder ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

3. *empfiehlt*, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen:

4. *empfiehlt außerdem* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen auf der Grundlage von Anhang II und Ziffer 72 e) des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

7. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs⁴;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel

a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;

b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und in elektronischer Form auf der Website für Militärausgaben⁵ verfügbar sind;

c) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit

und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

j) das Sekretariats-Büro für